



Geschäftsordnung des Ersten Netzwerkes QES^{plus}

1. Zweck und Arbeitsprinzipien

Das **Erste Netzwerk QES^{plus}** ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Weiterbildungseinrichtungen der allgemeinen, politischen, kulturellen, beruflichen und wissenschaftlichen Aus- und Weiterbildung. Es arbeitet auf der Basis verbindlicher und aktiver Mitarbeit.

Das **Erste Netzwerk QES^{plus}** arbeitet und handelt nach den Inhalten und Zielen des Qualitätsmanagementsystems QES^{plus}. Die Mitglieder tragen diese Inhalte und Ziele mit und vertreten sie.

Die Zusammenarbeit erfolgt auf der Grundlage gegenseitiger Information und solidarischen Handelns.

2. Ziele

Das **Erste Netzwerk QES^{plus}** bietet einen gemeinsamen Lern- und Erfahrungsraum und dient den beteiligten Einrichtungen zur gemeinsamen Qualitätsentwicklung mit und gemäß dem Qualitätsmanagementsystem QES^{plus}. Das **Erste Netzwerk QES^{plus}** ist zugleich offen für Impulse und Erfahrungen aus anderen Qualitätsmanagementsystemen und neue Mitglieder.

Die inhaltlich zu bearbeitenden Schwerpunkte im Netzwerk orientieren sich somit an den Bedarfen und Notwendigkeiten der beteiligten Einrichtungen und werden von diesen eingebracht und miteinander bearbeitet.

Ziel ist die Verbreitung, Qualifizierung und Evaluierung des Qualitätsmanagementsystems QES^{plus}. Dazu strengt das **Erste Netzwerk QES^{plus}** geeignete Mittel und Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit an.

Über Ereignisse und Folgen von Außenaktivitäten sollen alle Einrichtungen schnellstmöglich, spätestens jedoch zum nächstfolgenden Treffen informiert werden.

3. Arbeitsweise

Die Treffen des **Ersten Netzwerkes QES^{plus}** finden in der Regel einmal im Quartal statt.

Die Tagesordnung bzw. die Arbeitsschwerpunkte werden jeweils im Voraus für das nächste Treffen festgelegt. Wenn erforderlich, werden Arbeitsgruppen gebildet bzw. vorbereitende Arbeitsaufgaben vergeben.

Aktuelle Themen können zur Änderung der Tagesordnung führen, wenn die einfache Mehrheit dem zustimmt. Die Moderation obliegt der einladenden Einrichtung. Die Einladungen werden vier Wochen vor dem Treffen versandt. Protokolle werden von der zur jeweils folgenden Sitzung einladenden Einrichtung erstellt. Es wird das Rotationsprinzip angewendet.

Jede Einrichtung benennt eine oder mehrere legitimierte Personen, durch die sie vertreten wird und die kontinuierlich an den Treffen teilnehmen.

4. Mitarbeit

Einrichtungen können auf Antrag ständiges Mitglied werden, wenn sie:

- a) den Zweck, die Arbeitsprinzipien und Ziele des **Ersten Netzwerkes QES^{plus}** und seine Strukturen und Arbeitsinhalte mittragen
- b) solidarisch gegenüber den Netzwerkpartnern handeln, das heißt,
 - Offenheit zu zeigen gegenüber anderen Einrichtungen,
 - Informationen vertraulich und nicht zum Nachteil der Netzwerkpartner zu behandeln,
 - sich aktiv an den Aktionen des **Ersten Netzwerkes QES^{plus}** zu beteiligen
 - Arbeitsaufgaben zu übernehmen,
 - die Geschäftsordnung des **Ersten Netzwerkes QES^{plus}** anzuerkennen.

Die Aufnahme einer Einrichtung in das **Erste Netzwerk QES^{plus}** muss einstimmig erfolgen.



5. Mitglieder (Stand 01.01.2017)

- 1) Berufsbildungswerk Leipzig für Hör- und Sprachgeschädigte gGmbH
- 2) Evangelische Erwachsenenbildung Sachsen - Landesstelle
- 3) Katholische Erwachsenenbildung Sachsen mit dem Bischof-Benno-Haus
- 4) Ländliche Erwachsenenbildung im Freistaat Sachsen e.V.
- 5) Leipziger Institut für angewandte Weiterbildungsforschung e. V.
- 6) Qualität in Bildung und Beratung e. V.
- 7) Volkshochschule Dresden e. V.
- 8) Volkshochschule im Landkreis Meißen e. V. - Geschäftsstelle Radebeul
- 9) Volkshochschule Leipzig
- 10) Volkshochschule Leipziger Land

Als Gast ständig vertreten ist das Sächsische Bildungsinstitut.

6. Entscheidungsfindung / Beschlussfassung

Jede Einrichtung hat bei Entscheidungen eine Stimme.

Beschlüssen werden (ausgenommen der in Punkt 3, 4 und 7 festgelegten Sachverhalte) mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Einrichtungen gefasst.

Duldet in der Zeit zwischen den Sitzungen des **Ersten Netzwerkes QES^{plus}** ein Beschluss keinen Aufschub, kann jedes Mitglied einen schriftlichen Umlaufbeschluss herbeiführen. Dieser Umlaufbeschluss ist jeweils zu begründen und mit einer Umlauffrist von mindestens 10 Werktagen zu versehen. Für die Gültigkeit eines Umlaufbeschlusses gelten sinngemäß Punkt 6, Satz 1 und 2.

7. Finanzierung

(1) Es wird ein Beitrag von 100,00 € pro Mitglied und Jahr erhoben. Hiermit können notwendige Ausgaben für Veröffentlichungen oder Veranstaltungen usw. beglichen werden. Sondervereinbarungen müssen schriftlich festgehalten werden.

(2) Ausgaben und Erstattungen werden im Einvernehmen festgelegt. Kosten der Sitzung des Netzwerkes sowie Reisekosten hierfür werden nicht erstattet.

(3) Ein Mitglied erklärt sich bereit, die Kasse des QES+-Netzwerkes zu führen. Jedes Mitglied hat jeder Zeit das Recht, Einblick in die Kasse zu nehmen. Einmal jährlich werden Einnahmen und Ausgaben in der Sitzung des Netzwerkes offen gelegt und festgestellt.

8. Austritt / Ausschluss / Auflösung

Die Erklärung des Austritts einer Einrichtung aus dem **Ersten Netzwerk QES^{plus}** hat auf dem Postweg zu erfolgen und ist an diejenige Mitgliedseinrichtung zu richten, die das unmittelbar folgende Treffen ausrichtet.

Bei einem Verhalten, welches nicht den Zielen und der Arbeitsweise des **Ersten Netzwerkes QES^{plus}** entspricht, kann eine Einrichtung ausgeschlossen werden, wenn alle übrigen Einrichtungen dem zustimmen.

Die Auflösung des **Ersten Netzwerkes QES^{plus}** kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Einrichtungen beschlossen werden.

9. Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung wurde am 14.04.2015 von den anwesenden Mitgliedseinrichtungen Berufsbildungswerk Leipzig für Hör- und Sprachgeschädigte gGmbH, der Evangelische Erwachsenenbildung Sachsen – Landesstelle, der Ländliche Erwachsenenbildung im Freistaat Sachsen e.V., dem Leipziger Institut für angewandte Weiterbildungsforschung e. V., dem Qualität in Bildung und Beratung e. V., der Volkshochschule Leipzig, der Volkshochschule Leipziger Land und der Katholische Erwachsenenbildung Sachsen mit dem Bischof-Benno-Haus bestätigt und tritt ab 14.04.2015 in Kraft.